

Der Biologe und Pharmaexperte Dr. Jürgen O. Kirchner hat bereits unter dem Pseudonym David O. Fischer mehrere Bücher rund um die Thematik der COVID19-Genimpfstoffe verfasst. Im Mai 2024 war er an einer wissenschaftlichen Veröffentlichung beteiligt, die erstmals die Methodik der DNA-Quantifizierung in mRNA-Impfstoffen reflektiert und konkrete Analysedaten zum Ausmaß der DNA-Verunreinigungen in deutschen Chargen des mRNA-Impfstoffs Comirnaty von BioNTech nach durchlaufener wissenschaftlicher Begutachtung ("Peer-Review") öffentlich machte*. Die Ergebnisse dieser Veröffentlichung wurden Ende Dezember 2024 durch eine ebenfalls begutachtete Publikation aus einem Labor der US-Gesundheitsbehörde FDA explizit bestätigt, die noch dazu ein Mutationspotential der gefundenen DNA-Verunreinigungen und damit deren Gefährlichkeit für die Gesundheit der Geimpften belegt**.

Das vorliegende Buch "Geprüft & Bestätigt" stellt neue wissenschaftliche Daten zu den massiven und als ernstes Risiko für die Gesundheit der Geimpften diskutierten DNA-Verunreinigungen im mRNA-Impfstoff Comirnaty von BioNTech in Bezug zu zentralen Inhalten der unter dem Pseudonym David O. Fischer veröffentlichten Bücher "Beschmutzt" und "Die mRNA-Maschine". Alle Details wurden neu bewertet, sortiert und in Beziehung zu den neuen Daten gesetzt. Dabei wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die juristische Aufarbeitung der zahlreichen Fälle von Menschen, die sich als Geschädigte der Politik einer breiten mRNA-Impfung gegen COVID19 sehen, neue Impulse benötigt.

* Prof. Dr. Brigitte König & Dr. Jürgen O. Kirchner 2024.
<https://doi.org/10.3390/mps7030041>

** Wang T. J., Kim A., and Kim K. 2024.
<https://jhss.scholasticahq.com/article/127890-a-rapid-detection-method-of-replication-competent-plasmid-dna-from-covid-19-mrna-vaccines-for-quality-control>

Dr. Jürgen O. Kirchner

GEPRÜFT & BESTÄTIGT

DNA-Verunreinigungen
im mRNA-Impfstoff
Comirnaty von BioNTech
und was sie uns sagen

Neuaufgabe März 2025



Dr. Jürgen O. Kirchner

GEPRÜFT & BESTÄTIGT

März 2025

Brunnenvergifter am Werk?

Sauberes Wasser war schon immer das kostbarste Gut für den Menschen. Eine Woche nichts essen kann man überleben, eine Woche nichts trinken - das kann tödlich sein. Brunnen waren dem Menschen deshalb schon immer heilig, entsprechend hart bestraft wurden Brunnenvergifter, die dieses Tabu verletzten. Außer im Krieg kam das aber praktisch nicht vor. Im Mittelalter wurde der Begriff dann missbraucht, um Minderheiten falsch zu beschuldigen, was immer wieder grausame Verfolgung nach sich zog. Entsprechend belastet ist die Rechtsgeschichte, wenn es um den Begriff des Brunnenvergiftens geht.

Im heutigen Deutschland ist Trinkwasser gut gesichert, Brunnenvergifter scheinen keine Chance mehr zu haben. Aber wir haben ihn noch, den Paragraphen, der heute nicht nur Brunnen schützt und deshalb als § 314 Strafgesetzbuch den Titel "*Gemeingefährliche Vergiftung*" trägt.

Hier der Text des § 314 StGB zum Nachlesen:

Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1. Wasser in gefassten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder**
- 2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind,**

vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Vergleichsweise selten kommt es vor, dass eine entsprechende Straftat registriert wird, obwohl das Spektrum der auf Basis dieses Paragraphen möglichen Tatbestände überraschend breit zu sein scheint. So benennt die juristische Literatur als ausreichend "*das Hervorbringen von infektiösem Obst durch ungeschütztes Niesen in einem Supermarkt*"^[109], was nicht nur den juristischen Laien erstaunt, aber letztlich der ratio legis, der "*Vernunft des Gesetzes*" folgt, wie Juristen diese offenbar verstehen.

Wie in der Juristerei üblich, gibt es hierzu umfangreiche Kommentare, die diesen Paragraphen von allen Seiten beleuchten^[110]. Wer diese als Laie liest, kommt schnell zu dem Schluss, dass die Antwort auf die Frage "***Stellen die DNA-Verunreinigungen in Comirnaty eine gemeingefährliche Vergiftung dar?***" mit "**Ja.**" beantwortet werden kann.

Wie immer bei juristischen Betrachtungen kommt es dabei aber auf Details an, die dem Juristen vertraut, dem Laien aber fremd sind. Um sich diesem Verständnisproblem in Bezug auf die Komplexität des § 314 StGB zumindest in Grundzügen zu nähern, soll nachfolgend reflektiert werden, was die juristische Literatur aus Laiensicht wohl meint. Dabei kann es der Natur der Sache nach nur darum gehen, ein Gefühl für das juristische Konstrukt des Tatbestands "*gemeingefährlichen Vergiftung*" zu vermitteln. Ob und gegebenenfalls wie dies dann in der Rechtsprechung umgesetzt wird, muss sich dann im konkreten Fall zeigen.

Zunächst ist den einschlägigen Kommentaren zu entnehmen, dass die gemeingefährliche Vergiftung zu allererst ein sogenanntes "*abstraktes Gefährdungsdelikt*" sei. Das bedeutet, es muss niemand zu Schaden gekommen sein, um eine Strafbar-

keit nach § 314 StGB zu bejahen. Die Vorschrift schützt in diesem Sinne vor Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, ohne dass die Notwendigkeit eines - in der Sprache der juristischen Kommentare - "*Verletzungs- oder Gefahrerfolgs*" besteht. Laienhaft ausgedrückt bedeutet dies, es ist die Gefährdung allein, die laut § 314 StGB strafbar ist, selbst dann, wenn niemand nachweislich zu Schaden kommt.

Umfasst von dieser Regelung sind im heutigen § 314 StGB als Ergebnis eines Bedeutungswandels nicht nur Wasser, sondern sämtliche Gegenstände mit "*öffentlicher Verkaufs- oder Verbrauchsbestimmung*" und das schließt Arzneimittel uneingeschränkt ein. Laut der juristischen Kommentare kommt eine Strafbarkeit nach § 314 StGB dann in Frage, wenn ein beigemischter Stoff gesundheitsschädliche Wirkungen haben kann, die nicht unerheblich sind. Im konkreten Fall von DNA-Verunreinigungen in Comirnaty muss also bewertet werden, ob dies für die den Geimpften verabreichte DNA zutrifft. Dieser Aspekt ist es, der dem einzuhaltenden Grenzwert seine hohe Bedeutung zuweist, denn die zentrale Aufgabe eines Grenzwerts für Verunreinigungen in Arzneimitteln ist es, diese Grenze im Sinne des Grades der Verunreinigung im Blick zu haben, ab der nicht nur "*unerhebliche gesundheitliche Wirkungen*" zu erwarten sind, sondern eben Schlimmeres.

Eine ganze Reihe von Urteilen hat sich damit auseinandergesetzt. Demnach muss die "*gesundheitsschädliche Wirkung bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch*" greifen und nicht erst bei Überdosierung oder falschem Gebrauch. Weiter ist nicht erforderlich, dass die Schädigung besonders schwer ausfällt, gleichzeitig reicht eine leichte vorübergehende Schädigung nicht aus, um den Tatbestand des § 314 StGB zu erfüllen. Im Grunde sollte all das bei der Festlegung eines Grenzwertes für

DNA-Verunreinigungen in Comirnaty beachtet worden sein. Deshalb liegt es nahe, davon auszugehen, dass eine erhebliche Überschreitung dieses Grenzwerts hinreichend ein Risiko gesundheitlicher Schädigung belegt, so dass § 314 StGB greift. Ob dies im konkreten Fall dann auch die Richter so sehen, bleibt abzuwarten.

Tatsächlich ist es wissenschaftlicher Konsens, dass die parenterale Einbringung von Fremd-DNA mit dem Risiko von Mutationen verbunden sein kann, die beispielsweise Krebserkrankungen auslösen können^[17 - 45]. Deshalb dürfte kein Zweifel bestehen, dass dies bei der Festlegung des Grenzwertes für DNA-Verunreinigungen in Comirnaty eine wesentliche Rolle gespielt hat. Wenn dieser Grenzwert aber dann so massiv überschritten wird, wie es die vorliegenden Untersuchungen gezeigt haben, dann kann eine Schädlichkeit im Sinne des § 314 StGB aller wissenschaftlichen Logik nach bejaht werden. Aber auch hier ist hinzuzufügen: Ob dies im konkreten Fall dann auch die Richter so sehen, bleibt abzuwarten.

Interessant ist auch, dass laut juristischer Kommentare die Täterschaft im Sinne von § 314 StGB nicht voraussetzt, dass der Verantwortliche die Beimischung des gesundheitsschädlichen Stoffes selbst vorgenommen hat. Die Kommentare betonen weiter, dass für eine Strafbarkeit auch kein direkter Vorsatz erforderlich ist, es genügt vielmehr ein "*bedingt vorsätzliches Handeln*". Darunter verstehen Juristen, "*dass der Täter den Eintritt der Schädigung als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt (Wissenselement) und dass er ihn billigt oder sich zumindest abfindet (Willenselement)*". Mittelbare Täterschaft ist daher ebenso möglich wie sämtliche Formen der Teilnahme, aber auch das Begehen der Tat durch Unterlassen. In solchen Fällen berufen sich die Kommentare auf eine sogenannte "*Garantenstellung*"

des Täters. Eine solche liegt dann vor, wenn der Täter eine bestehende Pflicht verletzt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Gegenstand nicht gesundheitsgefährlich wird. Bei Arzneimitteln sind dies gemäß Arzneimittelgesetzgebung erstaunlich viele Personen, für die hinsichtlich verschiedenster Aspekte der Zulassung, Vermarktung und Anwendung entsprechende Garantenpflichten anzunehmen sind.

Vor dem Hintergrund einer selbst für den Laien derart offensichtlich passgenauen Ausgangslage kann der Bürger sicherlich erwarten, dass die Strafverfolgungsbehörden mit entsprechender Sorgfalt ermitteln, wie weit die nachgewiesenen massiven DNA-Verunreinigungen in Comirnaty eine Verletzung des § 314 StGB bedeuten. Zu dem sich auf Basis des § 314 StGB öffnenden Weg eines strafrechtlichen Vorgehens zumindest gegen diejenigen, die Comirnaty trotz der Risiken der enormen DNA-Verunreinigungen zugelassen und vermarktet haben, scheint es keine Alternative zu geben.

Betroffen sind wir letztlich alle - ob wir zu den mit mRNA geimpften Menschen gehören oder nicht. Wir sind deshalb auch alle aufgerufen, die Verantwortlichen in die Pflicht zu nehmen - und zwar insbesondere über die Frage nach Tätern und Schuld hinaus im Sinne der Opferfürsorge.

Gerade letzteres macht es zur Pflicht aller Beteiligten, es nicht bei der Erkenntnis der Grenzwert-Verletzung und deren juristisches Ausloten zu belassen, sondern mit geeigneten Forschungsprogrammen systematisch zu ermitteln, wie sich die noch nie dagewesene Überschreitung von DNA-Grenzwerten in einem breit eingesetzten parenteralen Arzneimittel konkret ausgewirkt haben. Es gilt nicht weniger, als die auf Basis der wissenschaftlich bekannten Mechanismen^[17 - 45] anzunehmen-

den, aber ansonsten neuartigen Schädigungs-muster zu erkennen, zu erfassen und vor allem medizinisch zu behandeln.

Die juristische Aufarbeitung, insbesondere auch auf Basis des § 314 StGB, mag dabei wesentliche Triebfeder sein können, denn in Anbetracht der offensichtlich politisch gewollten Trägheit der Verantwortlichen bei Behörden und zahlreichen Medienhäusern wird jeglicher Fortschritt hart zu erkämpfen sein. Und letztlich ist wichtiger als die Bestrafung von Tätern, mit Hilfe der medizinischen Wissenschaft den ungewissen Risiken konkrete Handlungsweisen entgegen zu setzen. Jeder, der das Problem erkannt hat und ethischen Maßstäben folgt, steht deshalb in der persönlichen Pflicht, auf allen Ebenen einzufordern, dass dies auch geschieht.

Anmerkung zur Rechtliche Lage in Österreich

In Österreich gibt es keine direkte Entsprechung zum deutschen § 314 StGB. Stattdessen besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit der Anwendung der Paragraphen § 176 StGB (vorsätzliche Gemeingefährdung) und § 177 StGB (fahrlässige Gemeingefährdung).